

Protokoll
über die Sitzung des Gemeinderats
am 28. März 2018 um 20.00 Uhr
im Gemeindehaus

Anwesende:

Vorsitz

Bgm. Dr. Franz Dengg

Ordentliche Mitglieder

Vbgm. Ing. Martin Kapeller

GV Lydia Neuner-Köll

GV Johannes Spielmann

GV Benedikt van Staa

GR Bmst. Ing. Elmar Draxl

GR Daniel Falbesoner

GR Georg Maurer

GR Edith Sagmeister

GR Ing. Wolfgang Schatz

GR Mag. Peter Schneider

GR Maria Thurnwalder

Ersatzmitglieder:

Gabi Glenda

Michael Sonnweber

Markus Spielmann

Vertretung für Herrn GR Ulrich Stern

Vertretung für Herrn GR Ing. Dietmar Janicki

Vertretung für Herrn GR DI Gebhard Walter

Entschuldigt:

Ordentliche Mitglieder

GR Ing. Dietmar Janicki

GR Ulrich Stern

GR DI Gebhard Walter

Schriefführer: Mag. Stefan Philipp

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der letzten Niederschrift
3. Bericht Bürgermeister, Substanzverwalter und Ausschussobleute
4. Zuschüsse Errichtung Solar-, Photovoltaikanlage; Diskussion und Beschlussfassung
5. Erlassung einer neuen Stellplatzverordnung; Diskussion und Beschlussfassung
6. Vergabe Baugrundstücke; Diskussion und Beschlussfassung
7. Anträge, Anfragen, Allfälliges
8. Personelles

Sitzungsbeginn:	20:00 Uhr
Sitzungsende:	21:20 Uhr
Zuhörer:	7 Personen

Tagesordnungspunkt 1

Begrüßung:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Franz Dengg, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 2

Genehmigung der letzten Niederschrift:

Zur Niederschrift der letzten (23). Sitzung wurden folgende Änderungswünsche mitgeteilt.

VbGm. Ing. Martin Kapeller regt an, nachstehende Ergänzungen ins Protokoll aufzunehmen:

„Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, dass bei den Auftragsvergaben(Vergabegesprächen) je eine Person aus den jeweiligen GR-Listen eingeladen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass bei den Vergabegesprächen zukünftig der Obmann des Bauausschusses Ing. Elmar Draxl, der Bürgermeister Dr. Franz Dengg, der Vizebürgermeister Ing. Martin Kapeller sowie der Gemeinderat Ulrich Stern einzuladen sind.“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Niederschrift der 23. Gemeinderatssitzung unter Berücksichtigung des obigen Änderungswunsches.

Tagesordnungspunkt 3

Bericht Bürgermeister, Substanzverwalter und Ausschussobleute:

Der Bürgermeister berichtet

- Bei der Umfahrungsstraße See gebe es insofern eine kleine Änderung, als zur Verbesserung des Einmündungsbereiches eine Teilfläche des Gst. 10657 im Ausmaß von ca. 50 m² von Meinrad Maurer erworben werde.
- Der Verwaltungsgerichtshof habe die Revision der Agrargemeinschaft Seebenalpe und 15 Mitgliedern gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 23.02.2017, Zl. LVwG-2016/34/2311-1, betreffend Zurückweisung eines auf das TFLG 1996 gestützten Antrages auf Zuerkennung einer Entschädigung zurückgewiesen
- Für den Umbau der VS Barwies werde man eine Förderung vom Bund in der Höhe von € 30.000,00 erhalten
- Im Planungsverband habe man sich dafür ausgesprochen, die Gemnova mit der Unterstützung bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beauftragen.

GV Ing. Hannes Spielmann berichtet als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Untermieming, bei der am 24.03.2018 stattfindenden ordentlichen Vollversammlung

- sei der Ausschuss für den neu gegründeten Maschinenverein bestellt worden
- habe die Fa. Haselwanter für die Errichtung der Deponie den Nutzungsberechtigten die Verträge zur Durchsicht gegeben.

Auf Frage von Vizebürgermeister Ing. Martin Kapeller teilt der Bürgermeister mit, bei der in Fronhausen geplanten Deponie sei noch die Kanalverlegung zu klären.

Tagesordnungspunkt 4

Zuschüsse Errichtung Solar-, Photovoltaikanlage; Diskussion und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet über die vorliegenden Ansuchen um Förderung der Errichtung von Solar-, Photovoltaikanlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Förderung zur Errichtung einer Solaranlage zu gewähren:

Name	Förderung (€ 40,--/m ² , maximal € 400,00)	Höhe
DEA Stephen und Simone	15 m ²	€ 400,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu gewähren:

Name	Förderung (€ 80,--/kWp, maximal € 400,00)	Höhe
Dr. TRIEB Thomas und Annette	4,68 kWp	€ 374,40

Tagesordnungspunkt 5

Erlassung einer neuen Stellplatzverordnung; Diskussion und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, die Stellplatzverordnung sei anzupassen, da diese zum Teil der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Landesregierung widerspreche. Man habe einen Entwurf vorab der Landesregierung zur Kontrolle übermittelt und die Änderungen eingearbeitet.

Der Vizebürgermeister schlägt vor, auch für das periphere Gebiet dieselbe (geringere) Anzahl, wie für das Hauptsiedlungsgebiet vorzuschreiben.

Der Bürgermeister weist auf die Gründe hin, warum hier unterschiedliche Vorgaben sinnvoll seien. Zudem bedeute die neue Stellplatzverordnung, dass zum Teil weniger Stellplätze als nach der bisherigen Regelung vorgeschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Vbgm. Ing. Martin Kapeller) aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 77/2017, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) zu erlassen.

§ 1 Allgemeines

1. **Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung**

des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen, welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Mieming (Obermieming, Barwies, Zirchbichl, Untermieming, See, Unterweidach, Weidach, Krebsbach, Fronhausen, Friendsheim), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5

2. Gebäude in Mieming (Untermieming – Bereich Mühlhof, Fernblick, Larchetsiedlung, Tabland, Zein, Fiecht), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche

Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0
-------------------------	-----	-----	-----	-----

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkte 1. und 2.:

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- c) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- d) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden. Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

3. HEIME

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Altenwohnheime, Schülerheime, Lehr- lingsheime	für je 30m ² Wohnnutzfläche oder für je 8 Betten	1
Ledigen-, Stu- denten- und Schwestern- heime	für je 20m ² Wohnnutzfläche oder für je 2 Betten	1
Jugendherber- gen	für je 10 Besucher	1
	mindestens jedoch	4

4. SCHULEN

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Kindergärten, Horte, Sonder- schulen, Volks-	je Klasse oder Gruppenraum mindestens jedoch	1 6

<i>und Hauptschulen</i>		
-------------------------	--	--

5. KRANKENHÄUSER

<i>Art des Gebäudes</i>		<i>Anzahl der Stellplätze</i>
<i>Bezirks- Landes- Privatkrankenhäuser</i>	<i>je Zimmer oder je 3 Betten mindestens jedoch</i>	<i>1 6</i>
<i>Pflegeanstalten</i>	<i>je 2 Zimmer oder je 6 Betten mindestens jedoch</i>	<i>1 6</i>

6. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND PRIVATZIMMERVERMIETUNG

<i>Art des Gebäudes</i>		<i>Anzahl der Stellplätze</i>
<i>Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil</i>	<i>je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten</i>	<i>1</i>
<i>Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil</i>	<i>je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant für Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind gilt jedoch: je Fremdenzimmer oder je 2 Betten</i>	<i>1 1 1</i>
<i>Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsstätten, Raststätten</i>	<i>je 5 Sitzplätze mindestens jedoch</i>	<i>1 6</i>

7. VERKAUFSSTÄTTEN

<i>Art des Gebäudes</i>		<i>Anzahl der Stellplätze</i>
<i>Läden, Geschäftshäuser</i>	<i>je 10-30m² Kundenfläche mindestens jedoch</i>	<i>1 2</i>
<i>Verbrauchermärkte</i>	<i>je 30m² Kundenfläche mindestens jedoch</i>	<i>1 2</i>

8. GEWERBLICHE ANLAGEN

<i>Art des Gebäudes</i>		<i>Anzahl der Stellplätze</i>
<i>Industrie- und Gewerbebetriebe</i>	<i>je 50m² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte mindestens jedoch</i>	<i>1 1 2</i>
<i>Lagerhäuser</i>	<i>je 100m² Betriebsfläche</i>	<i>1</i>

	<i>oder je 5 Beschäftigte</i>	1
	<i>mindestens jedoch</i>	2

9. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
<i>Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl.</i>	<i>je 5 Sitzplätze</i>	1
<i>Kinos, Vortragsäle</i>	<i>je 10 Sitzplätze</i>	1
<i>Kirchen</i>	<i>je 30 Sitzplätze</i>	1
<i>Friedhöfe</i>	<i>je 300m² Fläche</i>	1
	<i>mindestens jedoch</i>	10

10. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
<i>Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl.</i>	<i>je 30m² Fläche</i>	1
	<i>mindestens jedoch</i>	3

11. SPORTANLAGEN

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
<i>Stadien</i>	<i>je 10 Sitzplätze oder 250m² Sportfläche</i>	1
	<i>mindestens jedoch</i>	2
<i>Spiel- und Sporthallen</i>	<i>je 50m² Hallenfläche oder je 10 Besucher</i>	1
	<i>mindestens jedoch</i>	2
<i>Freibänder</i>	<i>je 200m² Fläche</i>	1
<i>Hallenbäder</i>	<i>je 50m² Hallenfläche oder je 10 Besucher</i>	1
	<i>mindestens jedoch</i>	2
<i>übrige Sportanlagen udgl.</i>	<i>je 10 Besucher</i>	1
	<i>mindestens jedoch</i>	2

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei einer Überschreitung bis 50% abzurunden, andernfalls aufzurunden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Stellplatzverordnungen außer Kraft.

***Der Bürgermeister
Dr. Franz Dengg***

Tagesordnungspunkt 6

Vergabe Baugrundstücke; Diskussion und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, am 07.02.2018 habe man beschlossen, Grundstücke in Obermieming und Barwies an die Grundstückswerber zu veräußern. Es liegen nun die folgenden Kaufabsichtserklärungen und Bank- bzw. Finanzierungsbestätigungen vor:

Frau Eder Manuela habe sich für das Gst. Nr. 9718/7, KG Mieming, Frau Rank Andrea und Herr Rank Thomas für das Gst. 8472/10, KG Mieming, und Herr Lengg Daniel für die südliche Teilfläche des Gst. 3572/3, KG Mieming, entschieden,

Der Gemeinderat müsse nun die konkrete Vergabe beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming anzuweisen, das Grundstück Nr. 9718/7 an Frau Manuela Eder zu einem Preis von € 120/m², sowie zu den geltenden Verkaufsbestimmungen zu veräußern. Der Substanzverwalter Dr. Franz Dengg stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (GV Lydia Neuner-Köll), den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies anzuweisen, das Grundstück Nr. 8472/10 an Herrn Thomas und Frau Andrea Rank zu einem Preis von € 120/m² zu den geltenden Verkaufsbestimmungen zu veräußern. Der Substanzverwalter Mag. Peter Schneider stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming anzuweisen, eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 3572/3 an Herrn Daniel Lengg zu einem Preis von € 120/m² zu den geltenden Verkaufsbestimmungen zu veräußern. Der Substanzverwalter Dr. Franz Dengg stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

Tagesordnungspunkt 7

Anträge, Anfragen, Allfälliges:

a)

Auf Frage von Vizebürgermeister Ing. Martin Kapeller teilt der Bürgermeister mit, beim Verkauf der Gst. 3557/3 und 3557/9, KG Mieming, sei noch die Verlegung des Kanals und anderer Leitungen zu klären.

b)

Auf Frage von Vizebürgermeister Ing. Martin Kapeller teilt GR Bmstr. Ing. Elmar Draxl mit, am 03.04.2018 finde betreffend den Umbau der VS Barwies ein Termin für die Vergabe der Haustechnik und Elektronik statt. Es werde noch ein Mail versendet.

c)

Auf Frage von Ersatz-GR Gabi Glenda bezüglich der Sanierung des Gemeindesaals teilt der Bürgermeister mit, Bmstr. Ing. Patrick Weber mache die Ausschreibung für den Boden im Gemeindesaal.

GR Bmstr. Ing. Elmar Draxl teilt mit, der nächste Besprechungstermin über die Sanierung des Gemeindesaals finde am 19.04.2018 statt. Die Ausschreibungen werden bis Mitte Mai 2018 erfolgen, der Bauausschuss solle bei der Materialauswahl miteinbezogen werden. Abhängig von den Preisen werde das Ausmaß des Umbaus bestimmt. Die Bauphase beginne dann Mitte Juli 2018.

d)

Auf Frage des Bürgermeisters teilt der Vizebürgermeister Ing. Martin Kapeller mit, die Vereinbarung über die Zulieferung zur Hochfeldernalpe für den Winterbetrieb sei noch nicht abgeschlossen. Diese verbinde man mit der Vereinbarung über die Wasserversorgung der Ehrwalderalmbahnen. Hier warte man noch die Ergebnisse der Messungen ab.

Der Bürgermeister weist daraufhin, es sei wichtig, die Vereinbarung über die Zulieferung zur Hochfeldernalpe für den Winterbetrieb gleich abzuschließen. Ohne Vereinbarung sei kein Winterbetrieb möglich.

Tagesordnungspunkt 8

Personelles:

a)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Carolin Leitner als Reinigungskraft zu den vorgenannten Bedingungen anzustellen.

b)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach schriftlicher Abstimmung mit 8 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen, Herrn Benjamin Köll, Tarrenz, als Gemeindeamtsleiter in Entlohnungsgruppe b anzustellen.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: